

AI Act

Übersicht zur Verordnung zur Nutzung Künstlicher Intelligenz innerhalb der EU

25. August 2025

Worum geht es?

Der EU AI Act ist ein umfassender Rechtsrahmen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz innerhalb der EU. KI-Systeme werden in Risikostufen eingeteilt (verbotene Praktiken, Hochrisiko, begrenztes Risiko, minimales Risiko). Ihr Einsatz unterliegt entsprechend abgestuften Pflichten, resp. wird unter Umständen auch untersagt. Auf Unternehmen bezogen gilt er horizontal für alle Branchen, richtet sich an Anbieter und Betreiber (vulg. Nutzer) unabhängig von der Unternehmensgröße.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln, in Verkehr bringen oder betreiben betroffen sowie solche, die KI-generiertes Material innerhalb der EU öffentlich oder im Rahmen von Unternehmensprozessen nutzen. Die Verordnung gilt auch für Anbieter und Betreiber außerhalb der EU, sofern sie ihre Systeme oder KI-generiertes Material in der EU vertreiben oder zum Einsatz bringen. Die konkreten Pflichten unterscheiden sich je nach Rolle: Anbieter (Entwickler) tragen den Großteil der Pflichten, Betreiber (Nutzer im Unternehmenskontext) haben eigene, aber geringere Vorgaben. Für den Großhandel praktisch relevant sind vor allem: Transparenzpflichten nach Art. 50 (z. B. bei Chatbots im Kundenservice oder KI-generierten Inhalten), die grundsätzliche KI-Kompetenzpflicht nach Art. 4 sowie die Frage, ob eingesetzte Systeme (etwa im Personalwesen, Kreditscoring oder bei sicherheitsrelevanten Anwendungen) als Hochrisiko-KI gelten müssen.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA befürwortet das Bestreben der EU den Einsatz von KI in Europa so zu regulieren, dass ein transparenter und wertschöpfender Einsatz für Unternehmen möglich wird. Zahlreiche Unklarheiten im Verordnungstext, in der nationalen Umsetzung

und öffentlichen FAQs haben jedoch zu Unklarheiten geführt (beispielsweise zur unklaren

Ausgestaltung der verpflichtenden KI-Kompetenzausbildung für Mitarbeitende), die der Akzeptanz des AI Acts geschadet haben. Durch den Digital-Omnibus on AI wurden Umsetzungsfristen sinnvoll verschoben und einzelne Regeln entschärft, die Mehrfachregulierung und hohe Aufwendungen für Unternehmen bedeutet hätten. Dies begrüßen wir. Gleichzeitig bleiben Teile des AI Acts in Deutschland weniger wirksam, beispielsweise durch enorme Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten, die zahlreichen Fällen missbräuchlich wahrgenommen wurden und wichtige Investitionen in Unternehmen behindern.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Der AI Act trat am 1. August 2024 in der Europäischen Union in Kraft und wird stufenweise wirksam: Pflichten zur Kompetenzausbildung von Unternehmen für Mitarbeitende gelten bereits seit Längerem. Seit dem 2. August 2026 gelten zusätzlich die Transparenzpflichten nach Art. 50 (Kennzeichnung von KI-Interaktionen und Deepfakes) – die EU-Kommission hat dazu am 20. Juli 2026 Leitlinien verabschiedet. Nationale Aufsicht hat die Bundesnetzagentur.

Durch den Digital Omnibus on AI, den die Kommission am 19. November 2025 vorgelegt hatte, wurden die vollen Hochrisiko-Pflichten verschoben: für eigenständige Systeme nach Anhang III auf den 2. Dezember 2027, für KI in regulierten Produkten nach Anhang I auf den 2. August 2028.

Aktuelle Maßnahmen des BGA:

Der BGA hat den legislativen Prozess begleitet und verschiedene Drafts kommentiert. Große Teile der Kritik des BGA an der ursprünglichen Fassung des AI-Acts wurden durch die EK aufgegriffen. Zusätzlich hat es mehrere Webinare zur Ausgestaltung und zur Betroffenheit von Großhandelsunternehmen im BGA gegeben. Wir beobachten die Umsetzung weiter.

Ansprechpartner: Michael
Nitsche (Abteilungsleiter Digitalpolitik)